

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
132. Bekanntmachung Die Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG reichte mit Schreiben vom 19.03.2025 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis den Antrag auf die auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG für eine geplante Erweiterung der Kiesgrube in Erftstadt-Erp (Erweiterung NordOst, V2), in der Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 1, 8, 9, 13, 74, 99, 100, ein.	2-4
133. Bekanntmachung Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, 41517 Grevenbroich, auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Antrag auf Vorbescheid gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zur Erweiterung des Kieswerkes in Kerpen-Buir	5-6
<b>Stadt Pulheim</b>	
134. Bekanntmachung Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG–NRW)	7
135. Bekanntmachung Die 31. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 27.05.2025 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.	8-9
136. Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.2 Sinnersdorf 1302 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Bereich: Tangentialstraße	10-11
137. Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim, Bereich: Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	12-14
138. Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung Bereich: Jakobstraße / Johannisstraße / Kultur- und Medienzentrum	15-18

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**Rhein-Erft-Kreis**  
**70-0-22/89 Vb NordOst V2**

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 6 des Abtragungsgesetzes NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Fa. Rhiem & Sohn Kies und Sand GmbH & Co. KG reichte mit Schreiben vom 19.03.2025 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis den Antrag auf die auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 5 AbgrG für eine geplante Erweiterung der Kiesgrube in Erftstadt-Erp (Erweiterung NordOst, V2), in der Gemarkung Erp, Flur 6, Flurstücke 1, 8, 9, 13, 74, 99, 100, ein.

Der Rhein-Erft-Kreis ist nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Beantragt wird die Erweiterung der betriebenen Abtragung und Mineralstoffdeponie am Standort Erftstadt-Erp. Die aktiven Betriebsflächen der Firma Rhiem & Sohn liegen nördlich der Ortschaft Erftstadt-Erp. Dort befinden sich der Betriebshof mit Bürogebäuden, das Betriebsgelände der bestehenden Abtragung und eine Mineralstoffdeponie (im Folgenden "Deponie" genannt). Die in Betrieb befindliche Abtragung "Erweiterung 1" liegt nordöstlich der Deponie und umfasst eine Fläche von etwa 18,5 ha. Derzeit erfolgt die Rohstoffgewinnung im zentralen Teil der Abtragung. Auf den bereits abgebauten Flächen im südöstlichen Teil erfolgt derzeit eine Verfüllung in Teiltieflage sowie die Errichtung von neuen Betriebsanlagen.

Nach dem Abschluss der Rohstoffgewinnung auf der Fläche der Erweiterung 1 soll der Abbau auf den unmittelbar nordöstlich angrenzenden Flächen fortgesetzt werden. Das geplante Vorhaben wird im Folgenden als Erweiterung Nordost oder als Vorhabensgebiet bezeichnet. Die Erweiterung Nordost umfasst die Flächen, welche bisher als Erweiterung 2 und Erweiterung 3 bezeichnet wurden. Im Rahmen der Erweiterung Nordost können die im Übergang zu der Erweiterung 1 gelegenen Randflächen hereingewonnen werden. Die Böschung und der Randstreifen der Erweiterung 1 sind deshalb Bestandteil des Vorhabensgebiets.

Das Vorhabensgebiet wird derzeit konventionell ackerbaulich bewirtschaftet. Der südwestliche Teil des Vorhabensgebiets wird derzeit im Zusammenhang mit der Erweiterung 1 als Randstreifen genutzt. Für die Flurstücke 1, 8 und 100 (alt 2 bis 7) liegt bereits ein Abtragungsvorbescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 06.04.2017 vor. Der Vollgenehmigungsantrag für diese Grundstücke wurde bereits beim Rhein-Erft-Kreis eingereicht. Mit der Vorlage der Detailplanung zur Erweiterung Nordost soll auch der Betriebsablauf der Erweiterung 2 angepasst werden. Anpassungen, welche die Erweiterung 2 betreffen, sind nicht Bestandteil dieser Voranfrage.

Der Abbau auf der Fläche der Erweiterung Nordost soll als Trockenabbau erfolgen. Nach überschlägiger Massenermittlung umfasst der Materialvorrat an Kies und Sand eine Menge von etwa 8,7 Mio. m<sup>3</sup>. Bei einer durchschnittlichen Fördermenge von etwa 300.000 m<sup>3</sup> pro Jahr würde die Abbautätigkeit einen Zeitraum von etwa 29 Jahren beanspruchen. Dem Abbau sukzessive folgend soll die Abtragung, in Anlehnung an die bereits genehmigte Abtragung Erweiterung 1, in Teiltieflage verfüllt und rekultiviert werden. Hierfür werden voraussichtlich weitere 1 bis 2 Jahre benötigt.

Die externe Erschließung erfolgt weiterhin über das Betriebsgelände der bestehenden Abtragung und Deponie. Die zentrale Zufahrt ist derzeit über die Luxemburger Straße an die B 256 angebunden. Im Zusammenhang mit dem gesamten Betriebskonzept der Firma Rhiem & Sohn soll zukünftig eine neue Anbindung der Abtragung Erweiterung 1 über den Flurweg Flst. 57 an die B 265

gebaut werden. Über die neue Einmündung soll der gesamte Verkehr geführt werden, welcher im Zusammenhang mit den Abgrabungserweiterungen und den geplanten Betriebsanlagen auf der Fläche der Erweiterung 1 entsteht. Die interne Erschließung des Vorhabensgebiets erfolgt ausgehend von der Erweiterung 1 in nordöstliche Richtung. Die Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe soll am Standort der zu diesem Zeitpunkt genehmigten Betriebsanlagen erfolgen.

Die Ausführungen im Antragsschreiben unter „V. Umweltverträglichkeitsprüfung“ (ab Seite 17 des Antragsschreibens) wurden nach Prüfung nicht akzeptiert und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert. Die nun zur Beurteilung vorliegende Antragsfassung vom April 2025 wurde dementsprechend vom Antragsteller um einen UVP-Bericht und eine „Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen“ ergänzt.

Der UVP-Bericht und der Antrag auf Vorbescheid nebst zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 19 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 73 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 5 bis 7 VwVfG NRW in der Zeit vom

**26.05.2025 bis 25.06.2025**  
(außer samstags, sonntags und feiertags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz  
Raum 3 A 51

Eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17059 ist erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Seite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php> veröffentlicht.

---

Stadtverwaltung Erftstadt	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Holzdamms 10	Montag:	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
50374 Erftstadt	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird eine telefonische Terminabstimmung empfohlen.

---

Der Bekanntmachungstext sowie entsprechende Links zu den Antragsunterlagen und zum UVP-Bericht sind ebenfalls über das UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal/> verfügbar.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

- Projektbeschreibung
- Projektpläne
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- UVP-Bericht

Gemäß § 21 UVPG können ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 26.05.2025 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich zum

**25.07.2025**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungen sind schriftlich an den Rhein-Erft-Kreis zu richten. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Einwendungen an den Antragsteller zur Stellungnahme weiterzuleiten und dass auf Verlangen des Einwenders Namen und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG NRW nach Ablauf der Äußerungsfrist in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Sollte ein Erörterungstermin mit dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben haben, stattfinden, kann dieser auch im Wege einer Online-Konsultation durchgeführt werden (§ 27c VwVfG NRW). Der Termin hierfür wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

Gemäß § 27b VwVfG werden für die Online-Konsultation den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen wird innerhalb einer vorher bekannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Bergheim, den 13.05.2025  
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Im Auftrag  
gez.  
vom Felde

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag der Firma Rheinische Baustoffwerke GmbH, 41517 Grevenbroich, auf Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung auf Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zum beabsichtigten Antrag auf Vorbescheid gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) zur Erweiterung des Kieswerkes in Kerpen-Buir**

**Amt für technischen Umweltschutz  
Az.: 70-0-22/69, Bergheim**

Beantragt ist ein Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz für die Erweiterung des bestehenden Kieswerkes in Kerpen-Buir im Rhein-Erft-Kreis um die Flurstücke in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 17, 21, 22, 23, 24, 25, 77 tlw., 80, 81, 82, sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 191, 320 tlw. Der vorliegende Vorbescheidsantrag beschränkt sich auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Absatz 3 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und darauf, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans und eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes, gemäß § 35 Absatz 3 Nrn. 1 und 2 BauGB nicht widerspricht.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von ungefähr 7 ha mit einem Gesamtauskiesungsvolumen von 793.630 m<sup>3</sup>, die Gewinnung der Sande und Kiese soll über einen geschätzten Zeitraum von 2 Jahre und zwei Monate durchgeführt werden.

Mit einer Vorhabensfläche von 7 ha unterliegt der Antrag gemäß dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG“ i.V.m. dem „Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen - Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW“ der Erfordernis zur Durchführung einer „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ auf Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin (UVPG NRW, Anlage 1, Ziffer 10c).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabensträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu übermitteln (§ 7 (4) UVPG). Dieser Verpflichtung kam der Vorhabensträger mit Einreichung von Antragsunterlagen inkl. einem Textbeitrag „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ in einer Antragsfassung am 14.04.2025 nach. Die standortbezogene Prüfung des Einzelfalls unterliegt einer zweistufigen Prüfung durch die zuständige Behörde. Während im ersten Schritt das Vorhandensein besonderer örtlicher Gegebenheiten in Form der genannten Schutzkriterien nach Anlage 2, Ziffer 2.3ff UVPG NRW geprüft wird, werden diese im zweiten Schritt unter Berücksichtigung der in Anlage 2 genannten Kriterien, auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben überprüft. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (UVPG, § 7 (2)).

Die Antragsunterlagen stellen nachvollziehbar die Lage des geplanten Vorhabens sowie die durchzuführenden Tätigkeiten und zukünftige Rekultivierungsplanung der Fläche dar. Die Prüfung erfolgt als überschlägige Prüfung und ergibt keine Betroffenheit von besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 2 Nummer 2.3 ff UVPG NRW. Gemäß den Vorgaben des § 7 (2) UVPG ist die Prüfung damit abgeschlossen mit dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen sowie eigener Erkenntnisse und kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsstudie gegeben ist.

Die Allgemeine Vorprüfung erfolgte gem. der in Anlage 2 zur UVPG NRW aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“, wobei den Bestimmungen des UVPG folgend nur eine überschlägige Prüfung erfolgte, die sich abschließend nur auf die erkennbaren Umweltauswirkungen, die Gegenstand im Zulassungsverfahren sind, erstreckte. Im vorliegenden Antragsgegenstand eines Antrags auf Vorbescheid mit o.a. stark eingeschränktem Regelungsinhalt ist das diesbezüglich abschließende Ergebnis, dass die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch den eingeschränkten Antragsgegenstand nicht besteht, da unter Beachtung des eingeschränkten Antragsgegenstands keine abzu prüfenden Kriterien des § 35 BauGB einer positiven Bescheidung im Zulassungsverfahren auf Vorbescheid gemäß § 5 Abgrabungsgesetz entgegenstehen.

Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bergheim, 09.05.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreises  
Amt für technischen Umweltschutz

Im Auftrag  
gez.  
Dämmig

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
 Amt für kommunale Dienste, Ge-  
 bühren und Beiträge  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-445

**Marina Kirion**  
**Tel. 02238-808-203**  
 marina.kirion@pulheim.de  
 Zimmer 322

**12.05.2025**  
 Geschäftszeichen  
**IV/60-KI**  
 Seite 1 / 1

## **Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Landeszustellungsgesetz (LZG—NRW)**

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma

Tekin Immobilien Projekt Pulheim GmbH  
 Nobelstraße 3-5  
 41189 Mönchengladbach

Das nachstehende Dokument wird hiermit an Herrn Orhan Tekin als Geschäftsführer der Tekin Immobilien Projekt Pulheim GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Das an diese Anschrift adressierte Schriftstück wird mit dem Vermerk „Empfänger/ Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurückgesandt.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum: IV/60-KI / 12.05.2025

Das vorgenannte Schriftstück wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter im Amt für kommunale Dienste, Gebühren und Beiträge der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marina Kirion

### **Besuchszeiten**

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### **Bankverbindung**

Kreissparkasse Köln  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE

# BEKANNTMACHUNG

Die **31. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 27.05.2025** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Zuschuss an die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Brauweiler 1914 e.V. zur Erneuerung der Toilettenanlage im Schützenhaus
- 3 Änderung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Pulheim
- 4 Übertragung von Ermächtigungen nach § 22 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in das Jahr 2025 und Controlling zu Konsolidierungsmaßnahmen, Stichtag 31.12.2024
- 5 Dringlichkeitsentscheidung zur 5. Änderung der Baumschutzsatzung (BaumS) vom 14.03.2014
- 6 Zukunft des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach
- 7 Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 03.12.2024 zu Tagesordnungspunkt TOP 3, Vorlage 454/2024 hier: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2025 und 06.05.2025
- 8 Einwendung gegen die Niederschrift der Sitzung des Rates vom 03.12.2024 zum Tagesordnungspunkt TOP 46, Vorlage 452/2024 hier: Schreiben der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.01.2025 und 06.05.2025
- 9 Gremienumbesetzungen
- 10 Mitteilungen
- 11 Anfragen

**II. Nichtöffentlicher Teil**

- 1 Anmietung von Flächen
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 13.05.2025 bis zum 28.05.2025

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1.2 Sinnersdorf 1302 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bereich: Tangentialstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Aufstellung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 Sinnersdorf 1302 für den o.g. Bereich gem. § 2 Absatz 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Situation, die die bestehenden Nutzungen sowie den Bau eines weiteren Versickerungsbeckens ermöglicht.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus dem anliegender Planskizze ersichtlich.

- Aufstellungsbeschluss

Es wurde festgestellt, dass die Änderung die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 Sinnersdorf nicht berühren.

Die vereinfachte Änderung erhält die Bezeichnung "Bebauungsplan Nr. 1.2 Sinnersdorf 1302 - Bereich: Tangentialstraße". Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.2 Sinnersdorf behalten weiterhin Gültigkeit.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 08.05.2025

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 13.05.2025  
bis 30.05.2025

BP 1\_2 Sinnersdorf  
Teilaufhebung



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über das Inkrafttreten des  
Bebauungsplanes Nr. 162 Pulheim  
Bereich: Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 25.03.2025 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) – in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen - den Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung des Planrechtes für eine Dreifeld-Turnhalle auf dem bisherigen Sportplatz an der Peter-Kanters-Allee.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 89 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen - als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung - die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit geltenden Fassung - in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 und 2 BauGB kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit geltenden Fassung - ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12 eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 162 Pulheim und die Planbegründungen können im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste> eingesehen werden.

**HINWEISE:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit geltenden Fassung - über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Absatz 1 des BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zur Zeit geltenden Fassung - ist
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

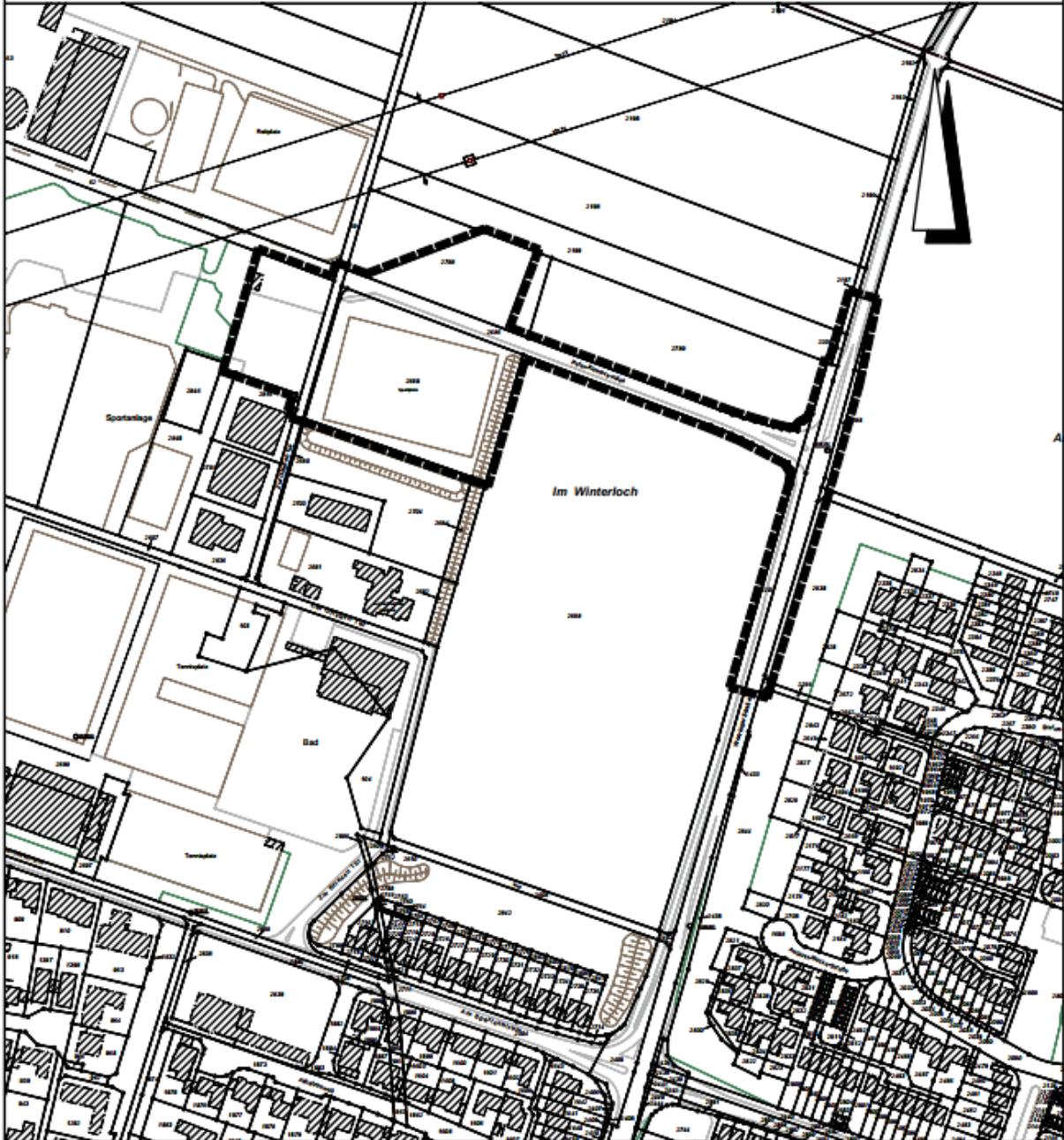
Pulheim, den 08.05.2025

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom 13.05.2025  
bis 30.05.2025

BP 162 Pulheim  
Modulsporthalle Peter-Kanters-Allee



 Geltungsbereich

M 1:5000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 08.05.2025 über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 Pulheim gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Innenentwicklung**

**Bereich: Jakobstraße / Johannisstraße / Kultur- und Medienzentrum**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 Pulheim für den o.g. Bereich gemäß § 13a BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der derzeit gültigen Fassung - beschlossen.

Von einem Umweltbericht wird gemäß § 13a Absatz 3 BauGB entsprechend abgesehen.

Ziel der Planung ist die Schaffung von Planrecht zwecks Entwicklung innerstädtischer Potenzialflächen und Gewährleistung einer angemessenen städtebaulichen Entwicklung mit zentralen öffentlichen Einrichtungen und Wohnnutzung im Stadtkern.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der derzeit gültigen Fassung - öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 167 Pulheim soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Für diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung findet eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB in Anwendung des § 13a Absatz 3 Nr. 1 BauGB aufgrund einer Unterschreitung des Schwellenwertes von 20.000qm nicht statt.

Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 20.03.2025 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB an dem städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 167 Pulheim beschlossen.

Die vom Planungsausschuss beschlossene Übersichtskarte des Geltungsbereichs des städtebaulichen Entwurfes als Basis für den künftigen Bebauungsplan, der Zusammchnitt des geltenden Planrechts und der Entwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB liegen in der Zeit

**vom 22.05.2025 bis einschließlich 26.06.2025**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 13.05.2025 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen und können außerdem im Internet unter <https://www.o-sp.de/pulheim/liste?beteiligung> eingesehen werden.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Beteiligungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der derzeit gültigen Fassung - Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257

E-Mail: [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808345

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 167 Pulheim - Jakobskarree

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an die Stadt Pulheim entschließen, benötigt die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Stadt Pulheim speichert die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwendet die Stadt Pulheim Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Die Stadt Pulheim verarbeitet Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 c) sowie e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgabe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Ihre personenbezogenen Daten werden zur Aufgabenerledigung benötigt. Ohne die Daten ist die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht möglich

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

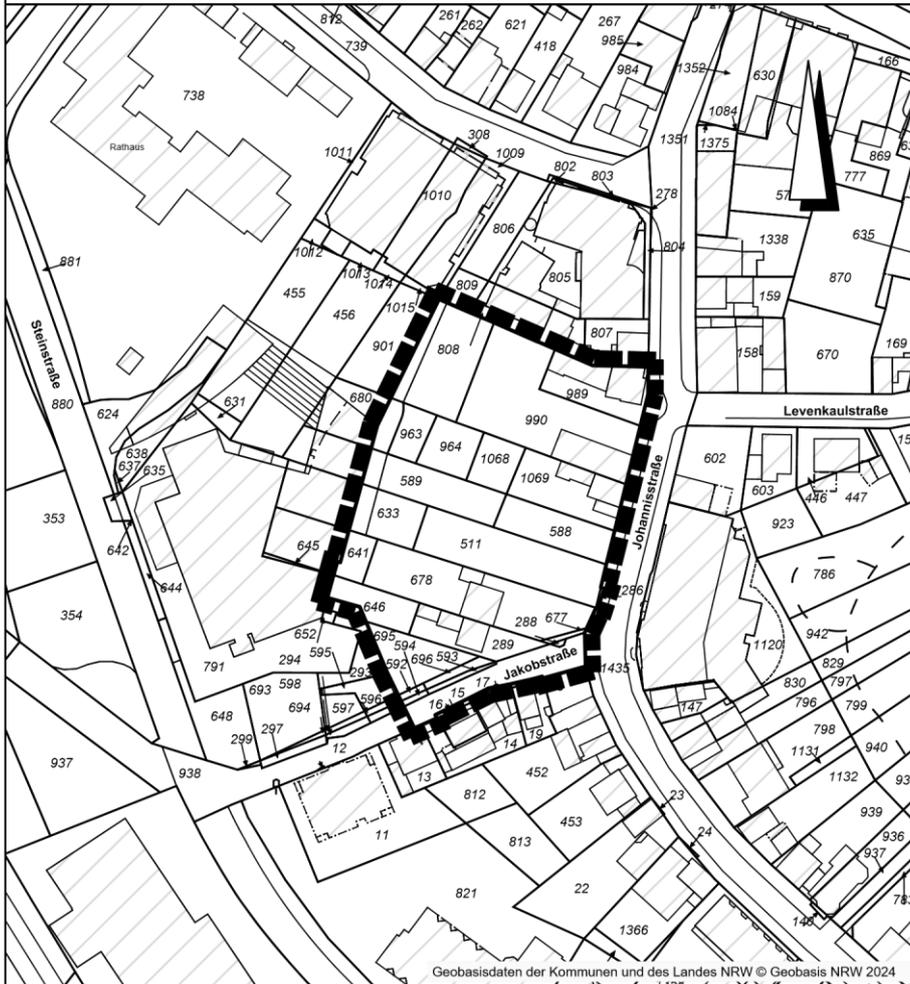
Pulheim, den 08.05.2025

In Vertretung

gez.  
Jens Batist  
Erster Beigeordneter

Aushang: vom: 13.05.2025  
bis: 27.06.2025

BP 167 Pulheim  
Jakobskarree



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2024

 Geltungsbereich

M 1:2000